

TOP 12b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen

COM(2018) 21 final

Drucksache: 18/18 und zu 18/18

Der Richtlinienvorschlag soll die Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG ändern und Vereinfachungen in Bezug auf Kleinunternehmen einführen. Die Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchssteuer, die letztlich vom Endverbraucher getragen, jedoch bei den Unternehmen erhoben wird, die Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen.

Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, die Mehrwertsteuer-Befolgungskosten für Kleinunternehmen zu verringern, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die negativen Auswirkungen des Schwellenwerteffekts zu verringern und die Befolgung der Vorschriften durch Kleinunternehmen und die Überwachung durch die Steuerbehörden zu erleichtern.

Die Befolgung der Mehrwertsteuerpflichten ist nach Ansicht der Kommission für kleinere Unternehmen besonders aufwendig. Aus diesem Grund enthält bereits die bestehende Richtlinie Bestimmungen, die die Belastung für Kleinunternehmen durch die Mehrwertsteuererhebung verringern sollen: Die Mitgliedstaaten können vereinfachte Modalitäten für die Steuererhebung von Kleinunternehmen vorsehen und Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu einem festgelegten Schwellenwert von der Besteuerung und von dem Vorsteuerabzug ausnehmen.

Als Problem der bestehenden Regelung identifiziert die Kommission, dass grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmen eine Steuerbefreiung nur in dem Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, in dem sie ansässig sind. Daraus ergeben sich

der Kommission zufolge negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation für die Kleinunternehmen, die in einem Mitgliedstaat Leistungen erbringen, in dem sie nicht niedergelassen sind. Dies halte Kleinunternehmen davon ab, grenzüberschreitend zu agieren und die Chancen des Binnenmarkts auszuschöpfen. Des Weiteren führe die aktuelle Rechtslage möglicherweise zu einem sogenannten Schwellenwerteffekt, das heißt, dass Kleinunternehmen ihr Wachstum drosseln, um den Schwellenwert für die Steuerbefreiung nicht zu überschreiten.

Durch den Richtlinienvorschlag soll die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen für alle Unternehmen in der EU geöffnet werden, unabhängig davon, ob sie in dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer erhoben wird, ansässig sind oder nicht. Dies soll gelten, sofern der Jahresumsatz des Unternehmens im steuererhebenden Mitgliedstaat unter dem vom Mitgliedstaat gewählten Schwellenwert liegt und der jährliche Umsatz des Unternehmens in der EU weniger als 100.000 Euro beträgt. Der aktualisierte Wert für die Obergrenze der nationalen Schwellenwerte für die Steuerbefreiung soll durch die vorgeschlagene Richtlinie auf einen Jahresumsatz in Höhe von 85.000 Euro festgelegt werden. Zur Vermeidung des Schwellenwerteffekts soll ein Übergangszeitraum eingeführt werden, in dem Kleinunternehmen, die vorübergehend den Schwellenwert für die Steuerbefreiung überschreiten, die Steuerbefreiung weiterhin in Anspruch nehmen können.

Zudem vereinfachen mehrere Bestimmungen des Vorschlags die Mehrwertsteuerpflichten sowohl für von der Steuer befreite als auch für nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 18/1/18** ersichtlich.